

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1482/2020
Amt/Aktenzeichen 20/20 21 02/21-22	Datum 02.09.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.09.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.09.2020	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	10.11.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.11.2020	Ö

<b>Betreff:</b> Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 (Verwaltungsentwurf)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 09. September 2020  Günter Beck Bürgermeister
Mainz,    September 2020  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Verwaltungsentwurf zur Kenntnis, der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Stadtrat beschließt, dem beiliegenden Verwaltungsentwurf zum Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 zuzustimmen.

## 1. Vorbemerkungen

Der Verwaltungsbesprechung wurde in der Sitzung am 18.08.2020 der Finanzdezernatsentwurf für die Haushaltsjahre 2021/2022 vorgelegt.

Die sich in der Sitzung ergebenden Änderungen und Berichtigungen wurden eingearbeitet und sind Bestandteil des nunmehr vorliegenden Verwaltungsentwurfes.

Der Beschlussvorlage ist als Anlage der Entwurf des kompletten Haushaltsplanes 2021/2022 mit den entsprechenden Bestandteilen beigelegt.

## 2. Haushaltsplanentwurf 2021/2022

### 2.1 Haushaltsplan 2021/2022 der Landeshauptstadt Mainz – Entwurf

Im Ergebnishaushalt stellen sich die Jahresergebnisse wie folgt dar:

	2021	2022	2023	2024
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit insges.	730.237.037 €	743.545.598 €	748.871.841 €	757.249.590 €
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	11.476.407 €	11.343.736 €	8.979.361 €	8.233.794 €
Gesamtbetrag der Erträge	741.713.444 €	754.889.334 €	757.851.202 €	765.483.384 €
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit insges.	-753.278.986 €	-767.809.228 €	-775.614.343 €	-784.154.841 €
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	-30.132.364 €	-30.595.971 €	-31.026.898 €	-26.630.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-783.411.350 €	-798.405.199 €	-806.641.241 €	-810.784.841 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-41.697.906 €</b>	<b>-43.515.865 €</b>	<b>-48.790.038 €</b>	<b>-45.301.458 €</b>

Vorbehaltlich der Entscheidung über den Stellenplan im Haupt- und Personalausschuss am 16.09.2020 sind die Personalkosten für die neuen Stellen der Verwaltung und für die Kindergärten noch nicht eingeplant. Die abschließende Verteilung erfolgt in der späteren Version.

### 2.2 Investitionsmaßnahmen

Die Investitionsanmeldungen der Dezernate/Ämter für die Jahre 2021 bis 2025 wurden in den Verwaltungsentwurf eingearbeitet.

Aus den geplanten Investitionsmaßnahmen ergibt sich in den Jahren 2021 bis 2024 ein jährlicher voraussichtlicher Kreditbedarf in Höhe von:

2021	=	68.107.481 €
2022	=	72.463.374 €
2023	=	26.377.734 €
2024	=	0 €

## **2.3 Sonderhaushalte**

Der Entwurf der Sonderhaushalte der selbständigen Stiftungen und Fonds der Stadt Mainz wird nachgereicht.

Die unselbständigen Stiftungen und Nachlässe sind im vorliegenden Entwurf enthalten.

## **3. Haushaltssatzung 2021/2022**

Die sich aus den weiteren Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen am Verwaltungsentwurf werden in den Haushaltsplan und in die Haushaltssatzung eingearbeitet.

Die Haushaltssatzung wird dann abschließend dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Stadtrat am 17.12.2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **4. Druckexemplar Verwaltungsentwurf**

Auf eine Auflage des Verwaltungsentwurfs zum Doppelhaushaltsplan 2021/2022 als Druckexemplar wird aus Kostengründen grundsätzlich verzichtet. Den Fraktionen wird aber jeweils ein Druckexemplar zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsentwurf steht nach der Einbringung im Stadtrat am 23.09.2020 im Intranet der Stadt Mainz unter

Verwaltung => Ämter => 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport  
=> Haushaltsplanung => Doppelhaushaltsplan 2021/2022 (Verwaltungsentwurf)

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

## **5. Offenlegung des Verwaltungsentwurfs**

Nach den Vorgaben des § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach der Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten (23.09.2020 bis 18.11.2020).

Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen.

## 6. Vollzugsbestimmungen

### Finanzhaushalt

In den Vollzugsbestimmungen wird geregelt, dass im Finanzhaushalt die Ansätze für Auszahlungen von Baumaßnahmen in den Bereichen Kindergärten, Feuerwehren und Schulen auf Antrag des zuständigen Fachamtes für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden können. Die deckungsfähigen Projekte sind in den Vollzugsbestimmungen entsprechend ausgewiesen.

Das Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport trifft die Entscheidung im Einzelfall.

### Haushaltsausgabereste

In Abweichung von § 17 Abs. 2 Satz 2 GemHVO wird in den Vollzugsbestimmungen geregelt, dass die Ermächtigungen nur noch bis zum Ende des ersten Haushaltsjahres bestehen bleiben, soweit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen werden.

Als begonnen gelten dabei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn erstmalig Aufträge –auch für Planungsleistungen– vergeben wurden.